

Satzung der Stadt Recklinghausen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 12.05.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII - vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende Satzung der Stadt Recklinghausen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht für unter dreijährige Kinder als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Daneben können institutionelle Angebote durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1

Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und

Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 2 Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung für den Bereich der Kindertagespflege kann durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen ganz oder teilweise auf Träger der freien Wohlfahrtspflege übertragen werden. Rechtsgrundlage für die Übertragung sind die §§ 3 und 76 SGB VIII.
- (2) Bei der Aufgabenwahrnehmung ist der Träger der freien Wohlfahrtspflege an die gesetzlichen Regelungen und diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung gebunden.
- (3) Die Detailregelungen erfolgen im Rahmen der Aufgabenübertragung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen an den Träger der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Leistungen

- (1) Die Leistungen der Fachberatung für Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen umfassen die Gewinnung, Beratung, Qualifizierung und Begleitung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, einschl. der Feststellung ihrer Eignung, der Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Darüber hinaus ist die Fachberatung für die Qualitätssicherung und die kontinuierliche Qualitätsweiterentwicklung der Kindertagespflege sowie für die Umsetzung des Kinderschutzes zuständig.
- (2) Die Stadt Recklinghausen gewährt in diesen Fällen gemäß § 13 dieser Satzung eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 4 Status der Kindertagespflegeperson

- (1) In der Regel findet die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit statt.
- (2) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer

bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder wenn es sich um eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit der Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des DJI-Curriculum handelt. Die Vergütung einer Kindertagespflegeperson in derartigen Ausnahmefällen orientiert sich an der Anerkennung der Förderleistung von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen (siehe Anlage). Die Kindertagespflegeperson erhält den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde, sofern das Kindertagespflegegeld für die Betreuung des Kindes / der Kinder im Rahmen des jeweiligen Anstellungsverhältnisses insgesamt unter einem Betrag des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde liegt.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Die Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nur gefördert, wenn diese im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB VIII erforderlich ist. Dies ist der Fall
- wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
 - bei Alleinerziehung und Erwerbstätigkeit
 - bei Alleinerziehung und Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium)
 - bei Alleinerziehung und Arbeitssuche
 - bei Arbeitssuche beider Elternteile
 - bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile
 - bei Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium) beider Elternteile
 - bei Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
 - in besonders begründeten Fällen, bei schwierigen Familiensituationen oder in anderen Belastungssituationen
- Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Antragstellung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind z.B. Arbeitszeitbescheinigungen des Arbeitgebenden, Studien- bzw. Schulbescheinigungen, Nachweise der Arbeitsagentur u. Ä..
- (2) Die Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, wird gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson wünschen. Sie stellt ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Kindertageseinrichtung dar.
- (3) Die Tagespflege für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird grundsätzlich nur als Ergänzung zu Ganztagsplätzen in einer Tageseinrichtung oder ähnlichen Betreuungsformen gefördert. Besteht ein besonderer Bedarf kann das Kind auch in Kindertagespflege gefördert werden. Soweit die

Inanspruchnahme einer institutionellen Ganztagsbetreuung lediglich an maximal zwei Tagen in der Woche notwendig ist, liegt eine Ausnahmesituation vor. Insoweit kann in diesen Fällen Kindertagespflege auch ohne die Inanspruchnahme einer institutionellen Ganztagsbetreuung gefördert werden. Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen nachweislich an einer institutionellen Ganztagsbetreuung nicht teilnehmen können.

- (4) Grundsätzlich werden Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung gefördert, soweit sie einen Betreuungsumfang von mindestens fünf Wochenstunden haben. Betreuungsverhältnisse unter fünf Wochenstunden können nicht im Sinne der §§ 21 ff. KiBiz als Kindertagespflege gefördert werden. In den Fällen, in denen eine Anschlussbetreuung an eine institutionelle Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern stattfindet, kann die Kindertagespflege weiterhin gefördert werden. In diesen Fällen erfolgt die finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Gefördert werden einzelne Kindertagespflegen, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als einen Monat erforderlich ist. In begründeten Fällen kann auch eine Kindertagespflege mit einem geringeren Bedarf gefördert werden. Für diese Kindertagespflegen erfolgt deren finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie oder eines beauftragten Trägers der freien Wohlfahrtspflege ist deren Eignung.

Eine Kindertagespflegeperson gilt als geeignet, wenn

- die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen,
- die formalen Voraussetzungen sowie
- die räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

erfüllt sind.

- (2) Persönliche und fachliche Voraussetzungen sind insbesondere:

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse, um den Anforderungen an kommunikative und soziale Kompetenzen gerecht zu werden sowie die sprachliche Entwicklung der Kinder in deutscher Sprache zu fördern.
- Sie ist fähig zu einer liebevollen, verlässlichen und entwicklungsfördernden Beziehungsgestaltung dem Kind gegenüber.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.

- Sie verfügt über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Reflexionsfähigkeit.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten sowie im Kontakt mit anderen Kindertagespflegepersonen und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.
- Sie akzeptiert andere Lebenskonzepte, Kulturen, Einstellungen und Werthaltungen von Familien, auch wenn diese nicht der eigenen entsprechen.
- Sie setzt sich für Vielfalt ein und fördert eine diskriminierungsfreie Beziehungsgestaltung.
- Sie arbeitet eng mit den Erziehungsberechtigten und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zusammen.
- Sie ist gesundheitsbewusst und unterstützt eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.
- Sie kann sich selbst organisieren und ist fähig zu eigenverantwortlichem und selbstorganisiertem Arbeiten.
- Sie ist bereit, zu kontinuierlichen Informations-, Reflexions- und Eignungsgesprächen und lässt regelmäßige Hausbesuche zu.

(3) Die formalen Voraussetzungen umfassen

1. die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson:

- Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 4 PersVO, die nach dem Kitajahr 2022/23 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von (mindestens) 80 Unterrichtseinheiten (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 3 KiBiz). Der Nachweis darüber ist grundsätzlich bei Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII zu erbringen. In Ausnahmefällen ist der Nachweis innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Erlaubniserteilung nachzuholen. In diesen Fällen wird die Erteilung der Erlaubnis unter Widerrufsvorbehalt gestellt.
- Verfügt eine Kindertagespflegeperson nicht über eine sozialpädagogische Ausbildung im Sinne des § 4 PersVO muss sie seit 2022/23 verpflichtend an einer Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) oder einer gleichwertigen Maßnahme teilnehmen und je nach Voraussetzung folgende Nachweise erbringen:
 - QHB-Zertifikat oder
 - Teilnahme an Basisqualifizierung, wenn Tätigkeit vor dem 31.07.2022 aufgenommen wurde oder
 - Teilnahme an vergleichbarer Qualifikation.

Staatlich anerkannte Kinderpfleger*innen sind keine sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung (§ 4 PersVO). Damit diese die Tätigkeit der Kindertagespflege erstmalig nach dem 1. August 2022 aufnehmen können, ist die Teilnahme an dem tätigkeitsbegleitenden Abschnitt des QHB („160+“ Kurs) erforderlich.

2. sowie die Vorlage der folgenden Dokumente:

- Eine ärztlichen Gesundheitsbescheinigung für sich und – sofern sie im eigenen Haushalt betreut – für alle volljährigen Haushaltsmitglieder, aus der

hervorgeht, dass ein ausreichender Masernschutz besteht bzw. eine Immunität oder medizinische Kontraindikation vorliegt und sie frei von ansteckenden Krankheiten, relevanten psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist bzw. sind. Die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung ist spätestens nach fünf Jahren erforderlich.

- Ein erweitertes Führungszeugnis ohne relevante Einträge. Erfolgt die Betreuung im eigenen Haushalt, sind zusätzlich erweiterte Führungszeugnisse von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen zu erbringen. Die Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Eine erneute Vorlage ist spätestens nach fünf Jahren erforderlich.
- Zur Sicherstellung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a (5) SGB VIII schließt die Kindertagespflegeperson vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine entsprechende Selbstverpflichtungsvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ab. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die bereits in der Kindertagespflege tätig sind.
- Eine Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht zum Austausch der Fachberatung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und der Jugendgerichtshilfe zu relevanten Aspekten. Sofern die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt, erklären sich auch alle volljährigen Haushaltsmitglieder damit einverstanden.
- Ein schriftliches pädagogisches Konzept, das folgende Inhalte umfasst: Grundhaltung, Ziele, Methoden, integriertes Kinderschutzkonzept sowie Maßnahmen zur Wahrung der Kinderrechte und Umsetzung der pädagogischen Schwerpunkte. Das Konzept zeigt nachvollziehbar, wie Bildung, Betreuung und Erziehung gestaltet werden. Es ist kontinuierlich und bei wesentlichen Änderungen zu überarbeiten. Diese Pflicht gilt auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen – in diesen Fällen ist das Konzept nachzureichen.
- Eine Selbstauskunftserklärung, aus der hervorgeht, dass kein Verfahren wegen einer Straftat gemäß den einschlägigen Paragrafen des Strafgesetzbuches anhängig sind bzw. die Fachberatung umgehend zu informieren ist, falls ein Verfahren wegen Verstoßes gegen sie eröffnet werden sollte. Sofern die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt betreut, ist diese Selbstverpflichtungserklärung auch von allen volljährigen Haushaltsmitgliedern vorzulegen.
- Eine Einverständniserklärung zum Datenschutz, die besagt, dass die Fachberatung das Datum des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

(4) Die räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle sind insbesondere:

- Die Räumlichkeiten müssen grundsätzlich für die Kindertagespflege geeignet sein. Sie bieten z.B. genügend Platz zum Spielen, für Bewegung, Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten an.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
- Die Räumlichkeiten der Kinderbetreuung sind rauchfrei zu halten.
- Es gibt fußläufig zu erreichende Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen.
- Die durch die Unfallkasse NRW empfohlenen Sicherheitsaspekte werden beachtet, damit die Räume kindersicher sind.

- Die Kindertagespflegeperson erstellt ein individuelles Notfallkonzept vor Aufnahme der Tätigkeit und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Räumlichkeiten, in denen sie tätig ist. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Kindertagespflegepersonen, die bereits in der Kindertagespflege tätig sind.
 - Im Erdgeschoss gelegene Räume sind grundsätzlich am besten für die Kindertagespflege geeignet. Befindet sich die Wohnung im ersten Obergeschoss oder höher, muss ein nachvollziehbares und schriftliches Notfall- und Evakuierungskonzept vorgelegt werden. Auf Grundlage dieses Konzepts wird geprüft, ob und wie viele Kinder betreut werden können. Eine Betreuung im Verbund kann grundsätzlich nur im Erdgeschoss erfolgen.
- (5) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Fachberatung im Rahmen eines standardisierten, nachvollziehbaren und transparenten Verfahrens. Dieses umfasst insbesondere regelmäßige Gespräche, die Prüfung relevanter Unterlagen, Sicherheitsüberprüfungen sowie Hausbesuche. Die Feststellung der Eignung ist ein fortlaufender Prozess und wird auch nach der erstmaligen Anerkennung kontinuierlich durch die Fachberatung geprüft. Vor Beginn der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 1 nimmt die Fachberatungsstelle für Kindertagespflege des Jugendamtes eine vorherige Eignungseinschätzung vor. Diese dient der ersten grundlegenden Prüfung, ob die an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessierte Person sowie die vorgesehenen Räumlichkeiten grundsätzlich für die Ausübung der Kindertagespflege geeignet sind. Die Eignungseinschätzung stellt keine abschließende Feststellung der Eignung dar, sondern ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung.
- (6) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung. Bei Personen mit pädagogischer Ausbildung erfolgt die Vermittlung sofort – es ist jedoch innerhalb von zwei Jahren eine verbindliche Anmeldung zum 80-stündigen Qualifizierungskurs erforderlich. Voraussetzung ist zudem, dass die übrigen Voraussetzungen der Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß der Absätze 2 bis 4 vorliegen.

§ 7

Maßnahmen zur fortlaufenden Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Um die Qualität in der Kindertagespflege zu sichern und weiterzuentwickeln, sind folgende Verpflichtungen durch die Kindertagespflegeperson einzuhalten:

- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Auffrischkurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten alle zwei Jahre.
- Nachweis über Schulung zum Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt sowie alle zwei Jahre der Nachweis über die erfolgte Auffrischungsbelehrung.
- Nachweis über Schulung nach der Lebensmittelhygieneverordnung durch das Gesundheitsamt sowie jedes Jahr der Nachweis über die erfolgte Auffrischungsbelehrung.
- Jährliche Teilnahme an den durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie organisierten Fachtagen (i.d.R. zwei Fachtage im Jahr). Kann die Kindertagespflegeperson aus einem wichtigen Grund nicht an Fachtagen oder Pflichtfortbildungen teilnehmen, ist sie verpflichtet, rechtzeitig mit der

Fachberatung abzustimmen, wie und in welchem Umfang die versäumten Inhalte auf eigene Kosten nachgeholt werden können.

- Gegebenenfalls Teilnahme an weiteren Pflichtfortbildungen, wie zum Beispiel zur alltagsintegrierten Sprachbildung, zum Kinderschutz u.a.

§ 8

Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Jede Person, die Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.
- (2) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und muss rechtzeitig vor Ablauf – spätestens jedoch sechs Monate vorher – schriftlich durch die Kindertagespflegeperson bei der Fachberatung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie neu beantragt werden. Dazu ist das über den Bürgerservice der Stadt Recklinghausen bereitgestellte Online-Formular zu nutzen.
- (3) Die Erlaubnis des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie ist auf die Kindertagespflegeperson und die Räumlichkeiten bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter § 6 aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind.
- (4) Die Erlaubnis kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege endet vor Ablauf der Befristung, wenn diese wieder entzogen wird. Die Entziehung der Erlaubnis kann – je nach Vorliegen der Voraussetzungen – durch Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf erfolgen. Die Erlaubnis kann insbesondere dann entzogen werden, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder die Erteilung der Erlaubnis bereits aufgrund falscher Tatbestände erfolgt ist.

§ 9

Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Recklinghausen haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nach Maßgabe der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege gefördert.
- (2) Die Kindertagespflege muss für das Wohl des Kindes geeignet sein. Kriterien für die Prüfung der Geeignetheit können entsprechend den individuellen Bedürfnissen
 1. der soziale, körperliche und seelische Entwicklungsstand des Kindes (ggf. Gutachten),

2. der zeitliche Aufwand der Betreuung,
 3. die Anzahl und das Alter der bereits in der Kindertagespflegestelle betreuten Kinder, einschließlich der eigenen Kinder,
 4. die Übereinstimmung von Erziehungsvorstellungen der Erziehungsberechtigten mit denen der Kindertagespflegeperson und deren Familie,
 5. gesundheitliche Bedingungen,
 6. die räumlichen Bedingungen
- sein.

(3) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist der unter Berücksichtigung dieser Satzung schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

(4) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege sowie die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter § 12).

(5) Gemäß den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes dürfen Kinder im Rahmen der Kindertagespflege nur betreut werden, wenn ein Nachweis über

1. einen altersentsprechenden Impfschutz gegen Masern oder
2. eine Immunität gegen Masern oder
3. eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation

vorliegt. Sollte eine Kontraindikation vorliegen, ist darüber eine Bescheinigung des Arztes mit der Angabe des neuen Impftermins einzureichen. Die Bewilligung erfolgt in diesem Fall bis zu dem genannten Impftermin.

§ 10

Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes. Dabei sind insbesondere die unter § 9 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

- (3) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als zehn Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.
- (4) Bei einem Betreuungsumfang von mehr als 35 Wochenstunden prüft die Fachberatung, ob das Kindeswohl im konkreten Einzelfall weiterhin gewährleistet ist.

§ 11 Eingewöhnungszeit

- (1) Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil der Kindertagespflege und dementsprechend werden auch für diesen Zeitraum Elternbeiträge erhoben. Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages sind die bewilligten wöchentlichen Betreuungsstunden.
- (2) Die Durchführung einer individuellen und kindgerechten Eingewöhnung ist verpflichtend und Voraussetzung für den Beginn der regulären Betreuung.
- (3) Die Eingewöhnungszeit beginnt frühestens einen Monat vor Beginn der Inanspruchnahme der bewilligten täglichen Betreuungszeiten der Kindertagespflege. Fällt die Eingewöhnungszeit in einen Zeitraum vor Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes gelten die Regelungen des § 5 Absatz 1.
- (4) Die Kindertagespflege beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag der Betreuung, unabhängig davon, ob es sich um eine Eingewöhnung oder um eine reguläre Betreuung handelt.

§ 12 Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflichten gelten insbesondere in Bezug auf:
 - Änderung der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit,
 - unbegründete Fehlzeiten der Tagespflegekinder ohne ersichtliche Gründe (hierzu zählen nicht: Urlaub oder Krankheit des Kindes oder der Erziehungsberechtigten) in Hinblick auf Wahrung des Kindeswohls,
 - geplanter oder tatsächlicher Ausfall der Kindertagespflegeperson von mehr als 30 Tagen pro Kalenderjahr
 - Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten,
 - Wechsel des Betreuungsortes oder bei relevanten räumlichen Veränderungen der Betreuungsräume durch die Kindertagespflegeperson,
 - Wechsel von Tagespflegekindern in die Kita,
 - Vorzeitige Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern oder Kindertagespflegeperson
 - Änderung der familiären oder beruflichen Situation, die Einfluss auf den Betreuungsbedarf bzw. die Betreuung haben,

- Wechsel des Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung vorab alle in der Kindertagespflegestelle regelmäßig anwesenden Personen (z. B. Praktikant*innen, Haushaltskraft, „Leseomi“ u. a.) zu melden, da für diese Personen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

§ 13 Laufende Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
 3. für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit,
 4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie einer freiwillig abgeschlossenen Krankentagegeldversicherung in angemessener Höhe. Die Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.
- (2) Die Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und der hälftigen Beiträge zur Alterssicherung, sowie der Kranken- und Pflegeversicherung ist durch die Kindertagespflegeperson beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu beantragen und mit den vollständigen Beitragsbescheiden einzureichen. Im weiteren Verlauf sind alle Änderungsbescheide der Sozialversicherungsträger und Änderungen in Einkommens- oder persönlichen Verhältnissen auch für die Vergangenheit unverzüglich einzureichen bzw. mitzuteilen. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Festsetzung durch die Sozialversicherungsträger beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Änderungen, die eine Nachzahlung nach sich ziehen, werden ansonsten ab dem Monat, in dem der Antrag nachweislich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist, berücksichtigt.

- (3) Die Geldleistung gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ermittelt sich aus Anlage zu dieser Satzung und wird monatlich im Nachhinein an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, wird die Geldleistung anteilig errechnet.
- (4) Wird ein Kind über Nacht betreut, werden die Nachtzeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr als Bereitschaftsdienst gewertet und als zwei Stunden Betreuungszeit anerkannt.
- (5) Bei Vorliegen eines erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes (z.B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation etc.) wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des maßgeblichen Kindertagespflegentgeltes nach der Anlage dieser Satzung gezahlt.
- (6) Für eine Betreuung in Randzeiten – das heißt zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr – erhält die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen Aufschlag in Höhe von 1,00 € pro Betreuungsstunde und Kind.
- (7) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekinde. Die nachgewiesenen Kosten für eine Unfallversicherung - jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre - werden erstattet.
- (8) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene, personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
- (9) Beenden Personen mit sozialpädagogischer Ausbildung erfolgreich einen 80-stündigen Qualifizierungskurs zum Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege und übt die Kindertagespflegeperson innerhalb von einem Jahr nach der Prüfung ihre Tätigkeit in Recklinghausen aus und steht der Stadt Recklinghausen somit zur Vermittlung von Tagespflegekindern zu Verfügung, erhält die Kindertagespflegeperson auf Antrag die Erstattung der vollständigen Teilnahmegebühr. Der Antrag auf Erstattung ist maximal bis zu einem Jahr nach Abschluss des Kurses möglich.
- (10) Die Erstattungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden längstens für drei Monate fortgesetzt, in denen kein von der Stadt Recklinghausen bewilligtes und gefördertes Kindertagespflegeverhältnis besteht, sofern die Tagespflegeperson für eine Vermittlung grundsätzlich zur Verfügung steht.
- (11) Sofern Kinder, die außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder der Eltern in dafür eigens angemieteten Räumen betreut werden, innerhalb des Bewilligungszeitraumes aus der Kindertagespflege abgemeldet werden und dieser Platz nicht sofort wieder belegt werden kann, wird dieser freie Platz bis zu drei Monaten mit dem bisherigen Betreuungsumfang weiter finanziert. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Kindertagespflegeperson sowie die befürwortende Stellungnahme der

zuständigen Fachberatung. Es muss erkennbar sein, dass der Grund für die Abmeldung nicht im Einflussbereich der Kindertagespflegeperson liegt. Der entsprechende Antrag muss spätestens bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats (Eingang bei der Stadt Recklinghausen) der wirksamen Abmeldung bzw. der wirksamen Beendigung gestellt werden. Anträge, die nach Ablauf des Folgemonats eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (12) Bei einer Betreuung außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder der Eltern in dafür eigens angemieteten Räumen, werden freie Plätze, die im Rahmen des Wechsels in eine Tageseinrichtung zum 01.08. eines Jahres nicht sofort wieder belegt werden können, innerhalb des Zeitraums August bis Oktober mit dem bisherigen Betreuungsumfang weiter finanziert. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Kindertagespflegeperson sowie die befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachberatung. Es muss erkennbar sein, dass der Grund nicht im Einflussbereich der Kindertagespflegeperson liegt. Sofern Plätze zum 01.08. eines Jahres nicht belegt werden können, weil die betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson mit dem 01.08. eines Jahres beginnt, kann eine Ausgleichszahlung für diesen Monat nicht erfolgen. Der entsprechende Antrag muss spätestens bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats (Eingang bei der Stadt Recklinghausen) der wirksamen Abmeldung bzw. der wirksamen Beendigung gestellt werden. Anträge, die nach Ablauf des Folgemonats eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 14

Betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson

- (1) Erhält die Kindertagespflegeperson laufende Geldleistungen vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, wird diese Geldleistung für eine betreuungsfreie Zeit von maximal 30 Tagen im laufenden Kalenderjahr weitergezahlt. Zugrunde gelegt wird dabei eine Anzahl von fünf Betreuungstagen pro Woche. Bei weniger Betreuungstagen mindert sich der Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung entsprechend der angebotenen Betreuungstage. Beginnt oder endet die Kindertagespflege im laufenden Kalenderjahr, so reduziert sich der Anspruch auf die betreuungsfreie Zeit entsprechend.
- (2) Der Grund dieser betreuungsfreien Zeit, z.B. Urlaub der Kindertagespflegeperson oder Krankheit der Kindertagespflegeperson, ist dabei unerheblich.
- (3) Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werkstage. Analog zur Handhabung in den Recklinghäuser Kindertageseinrichtungen wird jeweils ein halber Tag als betreuungsfreie Zeit angerechnet, sofern eine Kindertagespflegeperson an diesen Tagen nicht zur Verfügung steht.
- (4) Die geplante betreuungsfreie Zeit ist den Eltern und der Fachberatung spätestens zu Beginn des Kalenderjahres schriftlich vorzulegen, damit diese die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren können.
- (5) Im laufenden Kalenderjahr sind alle betreuungsfreien Zeiten zu dokumentieren und der Fachberatung bis zum 31.01. des dann folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

- (6) Werden mehr als 30 Tage betreuungsfreie Zeit in Anspruch genommen, die laufende Geldleistung entsprechend der Überschreitung gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchte betreuungsfreie Zeit kann nicht auf das folgende Jahr übertragen werden. Sie wird nicht vergütet und verfällt nach dem Ende des Betreuungsjahres.
- (7) Nehmen die Kindertagespflegepersonen an den vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie organisierten Fachtagen teil, erhalten sie zusätzlich zwei weitere, von der Stadt finanzierte betreuungsfreie Tage. Erfolgt aus wichtigem Grund keine Teilnahme an den Fachtagen, entfällt der Anspruch auf diese zusätzlich finanzierten betreuungsfreien Tage.

§ 15

Abwesenheit des Tagespflegekindes

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sämtliche Fehlzeiten der Tagespflegekinder in geeigneter Form zu dokumentieren. Krankheits- und Urlaubstage sind entsprechend als solche zu kennzeichnen. Die Dokumentation ist dem Jugendamt auf Nachfrage vorzulegen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt im Hinblick auf das Kindeswohl über Fehlzeiten zu informieren, wenn
- die Abwesenheit des Tagespflegekindes mehr als zehn zusammenhängende Betreuungstage umfasst und nicht durch Krankheit oder Urlaub begründet ist.
 - das Tagespflegekind die Kindertagespflegestelle nur unregelmäßig besucht, d. h. es bestehen regelmäßig unbegründete Fehlzeiten unter zehn Tagen.
 - die Abwesenheit des Tagespflegekindes mehr als vier aufeinanderfolgende Kalenderwochen umfasst.
- (3) Abwesenheitszeiten des Tagespflegekindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu sechs aufeinanderfolgenden Wochen nicht überschreiten, werden weiter vergütet. Darüber hinaus kann die Weiterzahlung der Geldleistung nur in Ausnahmefällen erfolgen.

§ 16

Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

- (1) Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson sorgt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Zuständigkeit rechtzeitig für eine geeignete alternative Betreuung des Kindes. Dabei stehen das Kindeswohl und die Sicherstellung von Betreuungskontinuität im Vordergrund.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vertretung ist eine vorausgehende, möglichst am Vortag durchzuführende „Kurzeingewöhnung“. Diese erfolgt begleitet durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson und dient dem Schutz des Kindeswohls sowie dem Aufbau eines Mindestmaßes an Bindung zur Vertretungsperson.

- (3) Im Falle eines unvorhergesehenen Ausfalls der Kindertagespflegeperson (z.B. Krankheit) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, zunächst zu prüfen, ob die Betreuung selbst oder im privaten Umfeld (z.B. durch Familie) sichergestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, ist der Vertretungsbedarf unverzüglich der zuständigen Fachberatung zu melden. Die Eltern sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Organisation der Ersatzbetreuung mitzuwirken. Die Fachberatung bemüht sich, eine zeitnahe Lösung anzubieten.
- (4) Auch bei einem geplanten Ausfall der Kindertagespflegeperson (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit mit Vorlauf) kann die Organisation einer Ersatzbetreuung bei der Fachberatung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie beantragt werden. In diesem Fall ist der Vertretungsbedarf möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen im Voraus bei der Fachberatung anzuzeigen. Zusätzlich ist ein Nachweis des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Freistellung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.
- (5) Die Organisation und Umsetzung der Vertretung erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Vertretungsperson, einen bestimmten Betreuungsort oder auf einen durchgängigen Betreuungsumfang.
- (6) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden im Rahmen der Vertretung sind von der Vertretungskraft und den Erziehungsberechtigten täglich auf einem Stundenzettel zu dokumentieren. Der Stundenzettel ist von beiden Seiten zu unterzeichnen und muss zeitnah an die Fachberatung übermittelt werden. Die ordnungsgemäße Dokumentation ist Voraussetzung für eine mögliche Abrechnung und Anerkennung der Vertretungsleistung.

§ 17

Masernschutz als Voraussetzung für die Betreuung

- (1) Ein altersgerechter Nachweis über den Masernschutz des Kindes ist verpflichtende Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege. Ohne diesen Nachweis darf keine Betreuung erfolgen.
- (2) Wird der Nachweis nicht rechtzeitig zum vereinbarten Betreuungsbeginn vorgelegt, kann die Betreuung nicht aufgenommen werden. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall dennoch zu entrichten. Die Kindertagespflegeperson hält den Betreuungsplatz bis zum Ende des jeweiligen Monats vor und erhält für diesen Zeitraum die laufende Geldleistung.
- (3) Liegt der Nachweis auch bis zum Ende des Monats nicht vor, kann das Betreuungsverhältnis durch die Kindertagespflegeperson gekündigt werden. Ein Anspruch auf Betreuung oder Platzvorhaltung besteht darüber hinaus nicht mehr.

§ 18

Kindertagespflege bei Kindern mit Behinderung und/oder erhöhtem Förderbedarf

- (1) Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und unterstützt ihre gleichberechtigte Teilhabe am Alltag der Kindertagespflegestelle.
- (2) Kindertagespflegepersonen arbeiten bei der Förderung von Kindern mit bzw. mit drohender Behinderung regelmäßig mit den Eltern, dem Träger der Eingliederungshilfe, weiteren Reha-Trägern sowie mit heilpädagogischen oder medizinischen Fachstellen zusammen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Kindpauschale gemäß § 34 Absatz 2 KiBiz ist die formale Anerkennung eines Inklusionsbedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe.
- (4) Eine Förderung setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung verfügt oder mit dieser Qualifizierung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes begonnen hat.
- (5) Der LWL empfiehlt bei der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine Platzabsenkung. Dafür übernimmt der LWL pro betroffenem Kind einen Betrag im Umfang von 30 Wochenstunden, orientiert an der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegten laufenden Geldleistung. Der LWL gleicht zudem den Ausfall der Betriebskostenpauschale für den frei gehaltenen Platz aus.
- (6) Art und Umfang der Leistungen werden vom LWL im Rahmen einer individuellen Bedarfsermittlung festgelegt. Grundlage sind die konkreten Bedürfnisse des Kindes im Kontext der Kindertagespflege.
- (7) Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit (drohender) Behinderung betreuen, erhalten fachliche Begleitung, z.B. durch die Fachberatung des Jugendamtes oder durch spezialisierte Beratungsstellen und Fachdienste. Die Teilnahme an Fortbildungen zur Inklusion ist dabei zusätzlich erforderlich.
- (8) Auch im Vertretungsfall ist sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden. Wenn möglich, sollten geschulte oder eingewiesene Vertretungspersonen eingesetzt werden.
- (9) Für die Weitergabe personenbezogener Daten – insbesondere Diagnosen, Förderpläne oder medizinische Informationen – ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 19

Elternbeitrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der

“Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne von § 1 KiBiz (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Kindertagespflegeperson ist es darüber hinaus gestattet, ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten von den Eltern zu verlangen. Sofern eine warme Verpflegung angeboten wird, wird ein Betrag in Höhe von 3,10 € für eine Mahlzeit als angemessen erachtet. Abweichungen nach oben, z.B. durch eine kostspieligere Biokost, sind im Zweifelsfall durch die Kindertagespflegeperson auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation darzustellen.

§ 20

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks oder online über den Bürgerservice der Stadt Recklinghausen die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Spätestens zu Beginn der Kindertagespflege muss der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bei der Fachberatung vorliegen. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann eine Bewilligung von Kindertagespflege längstens zwei Monate rückwirkend erfolgen.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und legt die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuungszeit fest. Soweit es sich um eine Betreuung handelt, die zusätzlich zur institutionellen Betreuung des Kindes geleistet wird, erfolgt die Bewilligung der Kindertagespflege längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli). Handelt es sich um die Betreuung eines unter dreijährigen Kindes, das ausschließlich in Kindertagespflege betreut wird, erfolgt die Bewilligung zunächst bis zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Darüber hinaus wird Kindertagespflege nur solange bewilligt, bis ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung steht.
- (3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Spätestens zur Fortführung der Kindertagespflege muss der Antrag auf Weiterbewilligung mit den erforderlichen Nachweisen vorliegen. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann eine Weiterbewilligung von Kindertagespflege längstens zwei Monate rückwirkend erfolgen.
- (4) Wird das Kindertagespflegeverhältnis gekündigt, sind die im Betreuungsvertrag angegebenen Fristen zu beachten. Eine Kopie der Kündigung sowie des Betreuungsvertrags sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zuzuleiten.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig finden die „Richtlinien zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Recklinghausen“ keine Anwendung mehr.

**Anlage zur
Satzung der Stadt Recklinghausen über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege**

Die „laufende Geldleistung“ (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) als Vergütung der Arbeit einer Kindertagespflegeperson setzt sich zusammen aus einem Betrag für die „Sachkostenerstattung“ und einem Betrag für die „Anerkennung der Förderleistung“.

Gültig ab dem 01.08.2025:

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,70 €	2,60€	4,30 €
Stufe 2	1,70 €	4,50 €	6,20 €

Gültig ab dem 01.08.2026:

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,75 €	2,65 €	4,40 €
Stufe 2	1,75 €	4,55 €	6,30 €

Gültig ab dem 01.08.2027

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,80 €	2,70€	4,50 €
Stufe 2	1,80 €	4,60 €	6,40 €

Gültig ab dem 01.08.2028

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,85 €	2,75 €	4,60 €
Stufe 2	1,85 €	4,65 €	6,50 €

Stufe 1:

Alle Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 eine Tätigkeit begonnen haben und eine Basisqualifizierung nach dem DJJ sowie einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen können.

Stufe 2:

Alle Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 die Tätigkeit begonnen haben, einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben und

- entweder eine Basis- und eine Aufbauqualifizierung (insgesamt 160 Stunden) oder
- eine vergleichbare Qualifikation oder
- eine pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Alle Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 erstmalig die Tätigkeit beginnen, einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben und

- eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung sowie einen abgeschlossenen 80-stündigen Qualifikationskurs zur Kindertagespflege nachweisen können oder
- eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung nachweisen können sowie zu einem 80-stündigen Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege angemeldet sind oder
- den tätigkeitsvorbereitenden Teil des QHB erfolgreich abgeschlossen haben und im Folgenden den tätigkeitsbegleitenden Teil des QHB abgeleistet haben oder ableisten werden.